MIA-Information

April 2016

Integration von Flüchtlingen: Fördern und Fordern

Worum es geht:

Innenminister de Maiziere hat Ostern der Öffentlichkeit erste Eckpunkte für ein Integrationsgesetz mitgeteilt, das die Bundesregierung im Mai vorlegen wolle. Dabei ging es weniger um neue und nötige Integrationsangebote, sondern in erster Linie um die Verschärfung von Sanktionen für Flüchtlinge, die sich angeblich nicht integrieren wollten und Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge. Bereits seit einigen Wochen rücken neben Fragen der Aufnahmefähigkeit und Obergrenzen zunehmend integrationspolitische Fragen in den Fokus der Diskussion über die Flüchtlingspolitik. Sie sind auch Folge der Debatte nach den Übergriffen in der Silvester-Nacht in Köln, basieren aber auch auf Forderungen der Kommunen zur finanziellen Unterstützung für die Integration. Dabei werden gerade von Seiten konservativer PolitikerInnen - wie jetzt wieder von De Maiziere - alte Forderungen, z.B. nach Akzeptanz des Grundgesetzes oder nach Sanktionen für „Integrationsverweigerer", im Hinblick auf Flüchtlinge erneuert. So einfach das klingt, sowenig hält es dem Blick auf die Realität stand und hat fatale Wirkung in der Bestärkung von Vorurteilen der Stammtische.

Mittransportiert wird hier die Unterstellung, die Menschen würden nicht hierher flüchten, um Schutz vor Krieg und Verfolgung zu finden, sondern um unsere Sozialsysteme in Anspruch zu nehmen und sich ein schönes Leben zu machen – dagegen müsse man sich schützen, und zwar durch klare und harte Strafandrohungen. Gleichzeitig wird die Annahme suggeriert, Geflüchtete würden gegenüber inländischen SGB-II- bzw. Hartz-IV-Beziehern bevorzugt.

Dabei werden die vielfältigen Sanktionen des Sozialgesetzbuch II, denen alle unterliegen, die hiernach Leistungen beziehen, genauso ignoriert wie die im Aufenthaltsrecht enthaltenen Sanktionen, die bis hin zum Entzug der Aufenthaltserlaubnis und zur Abschiebung gehen können.

Seit der Verabschiedung der „Hartz-Gesetze" und des Aufenthaltsgesetzes ist das Konzept des Förderns und Forderns breit verankert. Dies gilt im Bereich der Arbeitsmarktpolitik und im Aufenthaltsrecht gleichermaßen. Im Zusammenhang mit öffentlich formulierten Integrationsforderungen an Flüchtlinge wird oft verkannt, dass vielfach Flüchtlinge dieser Integrationsanforderung beim besten Willen gar nicht nachkommen könnten, denn der Zugang zu Leistungen ist vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängig, und Gruppen von Geflüchteten besitzen keinen oder einen nachrangigen Zugang, z. B. zu Sprachkursen.

Im SGB II (Hartz IV) werden Eingliederungshilfen immer mit Forderungen und der Androhung von Sanktionen verbunden. Das Aufenthaltsrecht geht noch einen Schritt weiter und ermöglicht die Aberkennung eines Aufenthaltsstatus und die Ausweisung als integrationspolitische Sanktionen.

Dass die Beherrschung der deutschen Sprache, die Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Akzeptanz gesellschaftlicher Normen für eine erfolgreiche Integration wesentlich sind, ist richtig. Richtig ist aber auch, dass ausreichende Integrationsangebote und Partizipationsmöglichkeiten für die Schaffung gleicher Teilhabechancen unerlässlich sind. Und hier sind wir von einem auch nur halbwegs bedarfsdeckenden Angebot noch viel zu weit entfernt.

Geflüchtete, die in Deutschland Schutz suchen, bringen unterschiedliche soziale und kulturelle Erfahrungen aus dem Herkunftsland mit. Verfolgung und Krieg sowie die Flucht selbst, wirken sich auf Einstellungen und Verhaltensweisen aus.

„Jeder Einzelne von ihnen muss als Mensch mit seinem Schicksal und seinen oft leidvollen Erfahrungen wahrgenommen werden." (Aufruf Allianz für Weltoffenheit)

Mit dem vorliegenden Info (**Mi**grations- und **A**ntirassismuspolitik) möchten wir einen Überblick geben über derzeit vorhandene Integrationsangebote sowie die rechtlichen Voraussetzungen zum Anspruch bzw. der Verpflichtung zur Teilnahme.

Impressum:
DGB-Bundesvorstand, VB 04. Verantw.: Annelie Buntenbach
Redaktion: Volker Roßocha, Ingo Kolf
Stand: 30. März 2016

I. Zugang zu Leistungen sind abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status

Ausländische Staatsangehörige haben in Abhängigkeit vom jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status und gewöhnlichem Aufenthalt unterschiedliche Zugänge zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit, zu Gesundheits- und Sozialleistungen sowie zu Integrationsangeboten. Dies gilt auch für anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende.

Anerkannte Flüchtlinge:

Asylberechtigte (Personen, deren Asylantrag wegen einer politischen Verfolgung durch einen Staat oder staatsähnliche Organisation anerkannt wurde)

Flüchtlinge mit internationalem Schutzstatus (dazu gehören insbesondere Personen, denen eine „Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention" zuerkannt wurde)

subsidiär geschützte Personen (Personen, denen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden, wie Folter oder unmenschliche Behandlung, droht.)

Die zu unterscheidenden Statusgruppen sind freizügigkeitsberechtigte in Deutschland lebende EU-Bürger, Drittstaatsangehörige mit Niederlassungserlaubnis und anerkannte Flüchtlinge. Bei den EU-Bürgern ist der Leistungszugang auch abhängig vom gewöhnlichen Aufenthaltsort. Darüber sind Asylsuchende (Personen, die in Deutschland Schutz suchen und registriert wurden) und Geduldete (Personen ohne Aufenthaltsstatus, deren Abschiebung aus rechtlichen, politischen, tatsächlichen oder persönlichen Gründen nicht vollzogen werden kann) als besondere Gruppen zu betrachten.

Die wichtigsten für ausländische Staatsangehörige geltenden Leistungsgesetze sind das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Für Asylbewerber und Geduldete gelten die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, für anerkannte nicht existenzsichernd erwerbstätige Flüchtlinge das SGB II.

Folgende Gruppen haben nur einen Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Gruppe	Art des Titels	
Asylsuchende mit einer Bescheinigung über die Stellung eines Asylgesuches (BÜMA)	§ 55 AsylG	Aufenthaltsgestattung
Asylsuchende, die einen Asylantrag gestellt haben	§ 55 AsylG	Aufenthaltsgestattung
Personen mit vorübergehendem Schutz wegen eines Krieges im Heimatland	§ 24 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis
Personen mit vorübergehendem Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Aufenthaltserlaubnis
Personen mit rechtlichem oder tatsächlichem Ausreisehindernis, wenn die Aussetzung der Abschiebung weniger als 18 Monate zurückliegt.	§ 25 Abs. 5 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis
Geduldete	§ 60a AufenthG	Duldung

Anerkannte Flüchtlinge erhalten Unterhalts- und Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB III (Arbeitslosenversicherung) haben[1]. Da für letzteres 12 Monate Beitragszahlung innerhalb der letzten zwei Jahre notwendig sind, wird dies in den allermeisten Fällen nicht so sein. Da die Arbeitsmarktintegration eher längere Zeit in Anspruch nimmt, wird ein Großteil der in 2015 anerkannten und erwerbsfähigen Flüchtlinge auf SGB II-Leistungen angewiesen sein.

In 2015 erhielten 137.138 Personen im Rahmen des Asylverfahrens (Erst- und Folgeverfahren) die Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft (Asylberechtigung, internationaler Schutz) und 1.707 Personen einen subsidiären Schutz. Leider lassen die aktuellen Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft derzeit keine Unterscheidung entsprechend der SGB II-Kriterien zu. Gleiches gilt umgekehrt für die SGB II-Daten. Diese unterscheiden nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Flüchtlingseigenschaft und Aufenthaltsdauer.

[1] Siehe auch GGUA-Flüchtlingshilfe, unter http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/tabellejobcenter-niedesachsen.pdf, abgerufen am 1.3.16

Nach den Daten des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB)[2] bezogen im Oktober 2015 insgesamt 274.171 Staatsangehörige aus den Kriegs- und Krisenländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien SGB II-Leistungen.

II. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen

1. Integrationssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Entsprechend der Bestimmungen des Aufenthaltsrechts besteht für verschiedene Gruppen von Drittstaatsangehörigen, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationssprachkurs. Kein Anspruch besteht bei geringem Integrationsbedarf oder bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder fortsetzen. Andere Gruppen, auch EU-Bürger, haben nur die Möglichkeit zur Teilnehme im Rahmen vorhandener Plätze. In jedem Fall entscheidet das BAMF über eine Teilnahmeberechtigung. Generell ausgeschlossen sind Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern.

Gruppe	Aufenthaltstitel gemäß	Teilnahmeanspruch § 44 Abs. 1	Teilnahme im Rahmen verfügbarere Kursplätze § 44 Abs. 4
Arbeitnehmer	§ 18 AufenthG	Ja	
Selbständige	§ 21 AufenthG	Ja	
Humanitärer Aufenthalt im Interesse Deutschlands	§ 23 Abs. 2	Ja	
Resettlement-Flüchtlinge	§ 23 Abs. 4	Ja	
Asylberechtigte	§ 25 Abs. 1	Ja	
Subsidiärer Schutz	§ 25 Abs. 2	Ja	
Opfer von Menschenhandel	§ § 25 Abs. 4a Satz 3	Ja	
Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich	§ 25 Abs. 5	Nein	Ja
Gut integrierte Ausländer mit A 2 Sprachniveau	§ 25b	Ja	
Familienangehörige von Deutschen	§ 28	Ja	
Familienangehörige von Ausländern	§ 29; § 30; § 32; § 36	Ja	
Ehemalige Deutsche	§ 38a	Ja	
Geduldete	§ 60a Abs. 2 Satz 3	Nein	Ja
Asylsuchende mit Bleibeperspektive		Nein	Ja
Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern		Nein	Nein
EU-Bürger		Nein	Ja
Deutsche Staatsangehörige mit besonderem Integrationsbedarf		Nein	Ja

[2] IAB. Aktuelle Berichte. Zuwanderungsmonitor. Januar 2016

Alle ausländischen Staatsangehörigen mit einem Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationssprachkurs sind auch zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Bei ausländischen Familienangehörigen von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen sowie bei Personen, deren Aufenthalt im Interesse Deutschlands gewährt wird, besteht eine Verpflichtung auch dann, wenn sie über einfache, nicht aber über ausreichende Deutschsprachkenntnisse verfügen. Gleiches gilt, wenn ausländische Staatsangehörige Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und die Teilnahme in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist oder die Ausländerbehörde eine besondere Integrationsbedürftigkeit feststellt.

Die Verpflichtung ist mit aufenthaltsrechtlichen und finanziellen Sanktionen bewehrt, wenn ein ausländischer Staatsangehöriger seiner Verpflichtung nicht nachkommt oder der Kurs nicht erfolgreich abgeschlossen wird. So haben die Ausländerbehörden die Möglichkeit eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu blockieren bzw. abzulehnen. Zudem kann bei Verletzung der Teilnahmepflicht ein Verwaltungszwang angewandt und ein Kostenbeitrag erhoben werden.

2. Berufsbezogene Sprachförderung

Aufbauend auf die allgemeine Sprachförderung können zur Integration in den Arbeitsmarkt Maßnahmen zur Deutschsprachförderung eingeführt werden. Die Regelungen zum Zugang und zur Teilnahmeverpflichtung sind seit Oktober 2015 in § 45a Aufenthaltsgesetz geregelt. Für Bezieher von Leistungen nach SGB-II ist die Teilnahme verpflichtend, wenn sie in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist. Gleichzeitig ist ein Asylsuchender mit einer Aufenthaltsgestattung ausgeschlossen „bei dem ein dauerhafter und regelmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist". Als Regelbeispiel genannt werden Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaaten.

3. Förderung von Sprachkursen zur Vermittlung erster Sprachkenntnisse durch die Bundesagentur für Arbeit

Als kurzfristige und befristete Maßnahme auf Initiative des BA-Verwaltungsrats neu eingeführt wurde die Möglichkeit zur Vermittlung erster Deutschsprachkenntnisse (max. 320 Unterrichtsstunden) für Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen über SGB III (§ 421). Voraussetzungen sind eine gute Bleibeperspektive (Trägerschreiben der BA vom 26.10.15: Syrien, Eritrea, Irak, Iran), die Notwendigkeit zur Arbeitsmarkteingliederung und ein Maßnahmeeintritt zwischen dem 24. Oktober und dem 31. Dezember 2015. Da keine Altersbeschränkung festgelegt wurde, können auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an den Kursen teilnehmen.

> Die Kurse sollen das Angebot an Integrationssprachkursen ergänzen, daher können auch Personen teilnehmen, die Berechtigung für einen Integrationssprachkurs besitzen.

Die Bundesagentur hatte mit bis zu 100.000 Kursteilnehmenden gerechnet. Tatsächlich meldeten die beauftragten Bildungsträger 222.282 Personen, die einen Kurs aufnehmen. Davon sind 73 Prozent syrische und 14 Prozent irakische Staatsangehörige.

III. SGB II

Anerkannte Flüchtlinge werden im SGB II (Hartz IV) genauso behandelt wie alle anderen Hilfeempfänger. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Geldleistungen wie der Eingliederungshilfen. D. h., bei den Eingliederungsmaßnahmen wird im Regelfall eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, die den vorgesehenen Weg in Erwerbstätigkeit aufzeigt. Die Einzelschritte können von berufsbezogenen Sprachkursen bis hin zu sog. 1-Euro-Jobs gehen. Auch Leistungen der Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Aktivierungsmaßnahmen- (z.B. sog. Trainingsmaßnahmen), Weiterbildung oder Reha-Maßnahmen gehören mit zum Instrumentenkasten der Jobcenter. Zu beachten ist, dass die Leistungen nur im Ermessen der Jobcenter gewährt werden und sich die grundsätzliche Unterfinanzierung der Jobcenter schädlich auf die Fördermöglichkeiten auswirkt. Ein Überblick über die Eingliederungsmaßnahmen ist im Hartz-IV-Ratgeber des DGB enthalten (Seite 64 ff). (http://www.dgb.de/-/KLl).

Die Hilfeempfänger sind verpflichtet, alle in der Eingliederungsvereinbarung oder per Verwaltungsakt festgesetzten Mitwirkungspflichten zu erfüllen. D. h., sie müssen insbesondere die Maßnahmen absolvieren, die geforderten Bewerbungsbemühungen leisten, Termine einhalten etc.. Auch bei den Sanktionen gilt das gleiche restriktive Regime. D. h., bei sog. leichteren Pflichtverstößen (Meldeversäumnissen) erfolgt beim ersten Mal eine Kürzung des Regelsatzes um 10 Prozent, im Wiederholungsfall um 20 oder im erneuten Fall sogar 30 Prozent. Bei sog. schweren Pflichtverstößen (insbesondere Abbruch einer Maßnahme oder Erwerbstätigkeit) erfolgt eine Kürzung des Regelsatzes um 30 Prozent. Im Wiederholungsfall um 60, bzw. im zweiten Wiederholungsfall sogar um 100 Prozent (inkl. Unterkunftskosten). Bei jungen Menschen unter 25 Jahren wird bereits bei der ersten Sanktion der Regelsatz komplett gestrichen. Im Sanktionsfall können allenfalls Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

IV. Ausländerrechtliche Sanktionen

Seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes im Jahr 2005 wurden vielfältige Möglichkeiten für die Ausländerbehörden geschaffen, mit denen „Fehlverhalten" sanktioniert werden können. Dabei geht es vor allem um die Aberkennung eines Aufenthaltsstatus bis hin zur Ausweisung und Abschiebung. Neben den aufenthaltsrechtlichen Sanktionen im Zusammenhang mit den Integrationskursen führen insbesondere folgende Umstände zu Sanktionen, wie der Ausweisung:

- Verurteilungen wegen vorsätzlichen Straftaten
- Mitgliedschaft oder Unterstützung von Vereinigungen, die zu staatsgefährdenden Gewalttaten aufrufen,
- Beteiligung oder Aufruf zu Gewalttaten und Aufruf zu Hass und Aufstachelung zu Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung

Von Ausweisung bedroht werden auch ausländische Staatsangehörige, die andere Personen in verwerflicher Weise von der Teilnahme am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben abhalten sowie Personen, die andere zur Eingehung einer Ehe nötigen.

Auch eine nichtangemeldete Beschäftigung oder eine unerlaubte Erwerbstätigkeit ist mit einer Ausweisung bedroht.

V. Fazit

Populismus ist kein guter Ratgeber, schon gar nicht bei der Bewältigung der flüchtlingspolitischen Herausforderungen oder bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Wer - und das ist in den Statements auch aus den Regierungsfraktionen sowie von Ministerinnen und Ministern weit verbreitet - im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, Leistungskürzungen und Sanktionen z.B. bei der Nichtteilnahme an Sprachkursen fordert, ignoriert vorhandene rechtliche Bestimmungen und verkennt die politischen Auswirkungen.

Das Konzept von Fördern und Fordern ist seit 2005 im Ausländer- und noch länger im Sozialrecht verankert. Das geltende Aufenthaltsgesetz legt fest: Wer einen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationssprachkurs hat, ist zur Teilnahme verpflichtet. Mehr noch, aufenthaltsrechtliche Sanktionen, bis hin zur Abschiebung drohen auch bei einem nicht erfolgreichen Abschluss. Abschiebungen sind auch vorgesehen, für Hassprediger oder Personen, die einzelne Bevölkerungsteile verächtlich machen und dadurch die Menschenwürde anderer angreift.

Auch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), unter das alle anerkannten arbeitssuchenden Flüchtlinge fallen, verlangt die Mitwirkung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Wenn vereinbarte Eingliederungsmaßnahmen, wie Sprachkurse nicht angetreten werden, erfolgen Leistungskürzungen.

Wer dennoch Leistungskürzungen für Flüchtlinge fordert, suggeriert zunächst eine vermeintlich vorhandene Besserstellung von Flüchtlingen beispielsweise gegenüber inländischen Arbeitssuchenden – die es nicht gibt. Dass solche Forderungen von Rechtspopulisten aufgegriffen werden, verwundert nicht, denn ihnen geht es nicht um eine menschenwür-

dige Flüchtlingspolitik. Es geht ihnen um die Verbreitung von Ängsten und Bedrohungsszenarien sowie um die Durchsetzung ihrer nationalistischen und europafeindlichen Vorstellungen.

Das Konzept des Fördern und Fordern setzt voraus, dass es ausreichend Angebote zur Förderung gibt. Hier mangelt es insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen wie bei der Integration von Flüchtlingen. Die Jobcenter, die das SGB II umsetzen, sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und können die Arbeitsförderung für Hartz-IV-Empfänger bereits derzeit nur unzureichend umsetzen. Da im Bundeshaushalt unter dem Diktat der „schwarzen Null" nur 250 Mio. Euro zusätzlich für die Eingliederung von Geflüchteten bewilligt wurden, droht sich der Mangel zu verschärfen. Die Geflüchteten könnten dann – politisch absichtsvoll - zum Verursacher eines Missstands erklärt werden, den sie keinesfalls verursacht haben.

Im ersten Halbjahr 2015 standen 52.676 an den BAMF-Sprachkursen teilnahmeberechtigten Neuzuwandern 32.694 neue Kursteilnehmende, davon knapp 15.000 aus Syrien, gegenüber. Monatelanges Warten auf einen Kursplatz ist die Folge der zu geringen finanziellen Ausstattung durch den Bund. Kein Wunder also, dass die Resonanz auf die im letzten Jahr zusätzlich von der Bundesagentur für Arbeit angebotenen Deutschkurse so groß war. Statt 100.000 Asylbewerber – wie erwartet – meldeten sich 220.000 Asylbewerber für die Kurse an. Die Kosten für diese 300 Stunden dauernden Deutschkurse werden im Übrigen wegen der Weigerung des Bundesfinanzministers aus Mitteln zur Arbeitslosenversicherung getragen, die nur von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert werden, obwohl es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

Wenn von Seiten der Bundesregierung Sanktionen gegenüber Flüchtlingen gefordert werden, dann müssen sie sich zunächst an die eigene Nase fassen. Zu wenige Fördermaßnahmen, keine Teilnahmeberechtigung für alle Gruppen von Geflüchteten, schlechte Bezahlung der Dozentinnen und Dozenten: All dies prägt die aktuelle Integrationslandschaft.

Bei all den Daten darf nicht vergessen werden, dass Menschen, die vor Kriegen, Bürgerkriegen oder Verfolgung fliehen, mit leidvollen Erfahrungen aus dem Herkunftsland und über die teils lebensgefährlichen Fluchtwegen nach Deutschland kommen. Sie müssen als Individuen mit ihrem Schicksal und in all ihrer kulturellen und sozialen Verschiedenheit wahrgenommen werden. Sie treffen auf Menschen, die unterstützen, aber auch auf Menschen mit vielfältigen Vorbehalten, Vorurteilen oder menschenfeindlichen Einstellungen. Das bedeutet auch, Straftaten – von wem auch immer begangen – müssen konsequent verfolgt werden. Flüchtlinge treffen in Deutschland auf eine von Einwanderung aber auch von sozialer Ungleichheit geprägte Gesellschaft. Deshalb gilt: Der gesellschaftliche Zusammenhalt setzt voraus, dass Menschenrechte und das Grundgesetz für alle gelten, gleich ob mit oder ohne Migrations- oder Flüchtlingsgeschichte.